

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist	3
§ 4 Tagesbilanzierung	5
§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	6
§ 6 Untertägige Verpflichtungen	6
§ 7 Sub-Bilanzkonten	8
§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen	8
§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen	9
§ 10 Nominierungen am VHP	10
§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing	12
§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)	14
§ 13 Allokationsclearing	15
§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen	20
§ 15 Differenzmengenabrechnung	23
§ 16 Bilanzierungsumlagen	24
§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen	27
§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung	29
§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	29
§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge	30
§ 21 Konvertierungsentgelt	31
§ 22 Konvertierungsumlage	31
§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	32
§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich	32
§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion	33
§ 26 Verfügbarkeit der IT	38
§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen	39
§ 28 Sicherheitsleistung	41
§ 29 Vorauszahlung	45
§ 30 Änderungen des Vertrages	47



NetConnect
Germany

simply gas

§ 31 Änderungen der Entgelte	48
§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung	49
§ 33 Steuern	49
§ 34 Höhere Gewalt	50
§ 35 Haftung	51
§ 36 Laufzeit	52
§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung	52
§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	54
§ 38a Formate und Datenaustausch	55
§ 39 Vertraulichkeit	55
§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel	56
§ 41 Rechtsnachfolge	56
§ 42 Ansprechpartner	56
§ 43 Salvatorische Klausel	57
§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht	57
§ 45 Anlagenverzeichnis	57
Anlage 1: Begriffsbestimmungen	58

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Gasmengen, die dem im jeweiligen Vertrag geregelten Bilanzkreis zugeordnet werden, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den Virtuellen Handelpunkt (VHP), die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieses Vertrages zu bewirtschaften. Der Marktgebietsverantwortliche ist zur Bereitstellung von Daten und zur Abrechnung des Bilanzkreises nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, dem Marktgebietsverantwortlichen ist es nach diesem Vertrag gestattet, abweichende Bestimmungen in den ergänzenden Geschäftsbedingungen aufzunehmen.
3. In den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen können abweichende Bestimmungen zu dem Bilanzkreis mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ (DZK-Bilanzkreis) vom Typ „RLM“ aufgenommen werden.

§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist

1. Die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher erfolgt durch die Registrierung im Bilanzkreisportal des Marktgebietsverantwortlichen. Im Zuge der Registrierung hat das Unternehmen dem Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Handelsregistrauszug, der nicht älter als drei Monate ist;
 - b) Beglaubigte Kopie des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung, etwaiger Prokuristen sowie des Nutzers;
 - c) Letzten drei testierten Jahresabschlüsse beziehungsweise Eröffnungsbilanz
 - d) Darlegung des beabsichtigten Geschäftsmodells für mindestens die ersten sechs Monate der Bilanzkreisbewirtschaftung unter Angabe insbesondere der

voraussichtlichen Anzahl der Bilanzkreise nach Gasqualität, dem Beginn der Bilanzkreisbewirtschaftung, der Handelsmengen, der voraussichtlichen Handelspartner, der Handelsart (physisch oder finanziell), sowie der Mitteilung, ob und inwieweit eine Endkundenversorgung beabsichtigt ist;

- e) Bei der Einschaltung von Dienstleistern Vorlage einer Dienstleistervollmacht,
- f) Digitale Zertifikate für die elektronische Übersendung von EDIFACT-Geschäftsnachrichten sowie ggf. Angaben und Unterlagen zum gewünschten Kommunikationsweg im Sinne der 1:1 Kommunikation;
- g) Bescheinigung in Steuersachen (früher steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie;
- h) Vollmacht des Unternehmens für den Nutzer;
- i) Nachweis der Unternehmereigenschaft bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union durch eine Behörde des Sitzstaates, der inhaltlich dem Vordruck USt 1TN des Bundesministeriums der Finanzen entspricht;
- j) (europäisches) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise aller Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) und des Nutzers im Original oder als beglaubigte Kopie;
- k) Zusicherung, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren rechtshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden.

Soweit das Unternehmen einer Rechtsordnung unterworfen ist, in der die angeforderten Dokumente nicht in der in Deutschland vorherrschenden Form existieren, sind diese verpflichtet, Dokumente mit vergleichbarem Inhalt und in vergleichbarer Form beizubringen. Soweit die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden, ist eine beglaubigte Übersetzung anzufertigen und zu übersenden.

2. Weitere Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher sowie deren Ablehnung sind in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Portalnutzung geregelt.
3. Der Abschluss eines Vertrages muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Vertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises erfolgen (Implementierungsfrist). Innerhalb der Implementierungsfrist können bereits Ein- und Ausspeisepunkte (im Folgenden zusammenfassend „Punkte“ genannt) dem

Bilanzkreis zugeordnet werden. Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests des Marktgebietsverantwortlichen bleibt hiervon unberührt. Die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung GeLi Gas bleibt unberührt.

4. Der Marktgebietsverantwortliche muss in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet den Abschluss sowohl von H- als auch von L-Gas-Bilanzkreisverträgen anbieten.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt mit der Eingabe und Bestätigung der hierzu seitens des Marktgebietsverantwortlichen angeforderten Daten ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Vertragsbestätigung. Der Abschluss des jeweiligen Vertrages erfolgt über die Online-Plattform des Marktgebietsverantwortlichen.

§ 4 Tagesbilanzierung

1. Sämtliche von den Transportkunden transportierten und gehandelten Mengen sind vom Marktgebietsverantwortlichen zu bilanzieren, soweit diese allokiert wurden. Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag („D“), d.h. es gilt eine Tagesbilanzierung. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 14 Ziffer 4. Neben dem Tagesbilanzierungssystem sind untertägige Verpflichtungen gemäß § 6 anzuwenden.
2. Für die Bilanzierung sind stündlich nominierte Mengen, gemessene Mengen und Mengen aus Standardlastprofilverfahren nach folgenden Maßgaben bilanzrelevant:
 - a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - aa) Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
 - bb) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
 - cc) Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - dd) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte sowie
 - ee) Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern.

Abweichend hiervon können Messwerte auch an solchen Grenzübergangspunkten, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sowie bei Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen als bilanzkreisrelevante Daten verwendet werden („allokiert wie gemessen“). Für Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, gilt dies nur, sofern es von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Solche Punkte sind im Bilanzierungsregime wie Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung zu behandeln.

- b) Für RLM-Ausspeisepunkte sind gemessene Werte („Ist-Entnahmen“) bilanzrelevant.
- c) Für Ausspeisepunkte mit nicht täglich gemessenen Ausspeisungen sind Standardlastprofile („SLP-Ausspeisepunkte“) auf der Grundlage einer Vortagesprognose bilanzrelevant. Den Bilanzkreisverantwortlichen werden die Prognosen vom Marktgebietsverantwortlichen am Vortag („D-1“) der Bilanzierungsperiode übermittelt.

§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

§ 6 Untertägige Verpflichtungen

1. Im Rahmen der untertägigen Verpflichtungen saldiert der Marktgebietsverantwortliche für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit. a) bis c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranz verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.
2. Für die untertägigen Verpflichtungen werden folgende Fallgruppen unterschieden:
 - a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie VHP:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte, ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte (VHP),
- Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie
- Ausspeisungen an RLM-Ausspeisepunkten

Bezogen auf die RLM-Ausspeisepunkte wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/- 7,5%

der je Bilanzkreis aggregierten ausgespeisten Tagesmenge auf jede Stunde innerhalb des ganzen Gastages gleichverteilt („Toleranzband“).

- b) Der Fallgruppenwechsel wird von dem durch den Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigten Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber gemäß den Prozessen und Fristen der GeLi Gas mitgeteilt.

c) SLP-Ausspeisepunkte

Für SLP-Ausspeisepunkte ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für die untertägigen Verpflichtungen relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Flexibilitätskostenbeitrag relevanten Stundenabweichung.

- 3. Ergeben die untertägigen Verpflichtungen eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.
- 4. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt nur an solchen Gastagen einen Flexibilitätskostenbeitrag, an denen im Marktgebiet ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz (Ein- und Verkauf von Regelenergie) über den MOL Rang 1 vorgelegen hat und dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch Kosten entstanden sind. An Gastagen, an denen diese beiden Kriterien nicht erfüllt sind, wird kein Flexibilitätskostenbeitrag erhoben.
- 5. Die Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt in Fällen der Ziffer 4, indem zunächst die bilanzielle Flexibilitätsmenge ermittelt wird. Hierzu werden stündliche Über- bzw. Unterschreitungen – nach Abzug einer eventuell gewährten Toleranz – dem Betrag nach durch den Marktgebietsverantwortlichen addiert. Die so ermittelte bilanzielle Flexibilitätsmenge wird mit dem Flexibilitätskostenbeitrag multipliziert.

Zuvor wird der Flexibilitätskostenbeitrag durch eine Division der

a) Kosten zu der

b) Menge an Flexibilitätsregelenergie errechnet.

aa) Die Kosten der Flexibilitätsregelenergie ergeben sich als Differenz zwischen dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Regelenergieeinkäufe abzüglich des mengengewichteten Durchschnittspreises der Regelenergieverkäufe multipliziert mit dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemengen, welche über den MOL Rang 1 durch den Marktgebietsverantwortlichen gehandelt wurden.

bb) Die Menge der Flexibilitätsregelenergie ergibt sich aus dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemenge multipliziert mit dem Faktor 2.

Die Regelungen zum Flexibilitätskostenbeitrag lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

6. Die Preise für den Flexibilitätskostenbeitrag werden mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats.

§ 7 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden. Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer bei dem Marktgebietsverantwortlichen an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontonummer bestätigt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.
3. Sub-Bilanzkonten können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, per E-Mail, per Brief oder per Fax geschlossen werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann eine entsprechende Möglichkeit zur Schließung von Sub-Bilanzkonten auch im Portal anbieten.
4. Falls Ein- und Ausspeisepunkte bei einem durch den Netzbetreiber veranlassten Marktgebietswechsel interimweise bilanziell im bisherigen Marktgebiet verbleiben sollen, müssen diese in einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, welcher/welches ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte enthält, geführt werden.

§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Zuordnung dieser Punkte zu Bilanzkreisen oder Sub-Bilanzkonten. Die Zuordnungen von Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen immer gegenüber dem Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber durch den Transportkunden auf Grundlage des zwischen diesen abgeschlossenen Ein- bzw. Ausspeisevertrages unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer.
2. Physische Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) zugeordnet werden.
3. Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrages als in den Bilanzkreis zugeordnet. Bilanzkreise für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.

4. Der Marktgebietsverantwortliche kann dem Bilanzkreisverantwortlichen Bilanzkreise mit dem Status dynamisch zuordenbar (DZK-Bilanzkreis) gemäß § 17 Ziffer 3 zum Abschluss anbieten. DZK-Bilanzkreise haben keinen Zugang zum VHP.

Im Rahmen des Abschlusses von DZK-Bilanzkreisen muss der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen vorab angeben,

- dass in diesen Bilanzkreis ausspeiseseitig ausschließlich RLM Ausspeisepunkte (RLMoT oder RLMmT) eingebracht werden (Typ „RLM“) oder dass
 - ausschließlich nominierungspflichtige Ein- und/oder Ausspeisepunkte (Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte oder Punkte an Speicheranlagen) eingebracht werden (Typ „nominierungspflichtig“).
5. Die zuzuordnenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden zugeordnet werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 4 Ziffer 2 können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, bzw. Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen nach dem Verfahren allokiert wie gemessen abgewickelt werden.

§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem H-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen H-Gas-Bilanzkreis und von einem L-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen L-Gas-Bilanzkreis über den VHP übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am VHP erfordert keine Transportkapazitäten. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Übertragung von Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten in ergänzenden Geschäftsbedingungen vorsehen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenden Gasmengen am VHP auf Stundenbasis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu nominieren. Nominierungen können vom Bilanzkreisverantwortlichen im Format Edig@s via AS 2 und/oder über eine webbasierte Eingabemaske abgegeben werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann zusätzlich eine alternative Übermittlungsmethodik für die Nominierung anbieten. Die Allokation der übertragenen Gasmengen am VHP erfolgt auf der Basis nominierter Werte.
3.
 - a) Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den VHP das von dem Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlichte Entgelt in EUR/MWh zu zahlen. Die Höhe des VHP-Entgelts wird einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf seiner Internetseite veröffentlicht.
 - b) Das VHP-Entgelt gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraumes ist der 1. Oktober eines Kalenderjahres.

- c) Das Entgelt wird jeweils sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des abgebenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des aufnehmenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.
- d) Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten sind eingeschlossen, sofern diese Übertragungen am VHP separat nominiert wurden.
- e) Für die Ausgestaltung des VHP-Entgelts gelten folgende Anforderungen:
 - aa) Es werden ausschließlich variable VHP-Entgelte, ohne Staffelung, auf Grundlage der am VHP nominierten Gasmenge erhoben.
 - bb) Die Obergrenze für die VHP-Entgelte beträgt 0,8 ct/MWh.
 - cc) Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten sowie unter Einhaltung der festgesetzten Obergrenze gemäß lit. e) bb) ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.
 - dd) Residualkosten oder Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, hat der Marktgebietsverantwortliche zum nächsten Gelungszeitraum durch eine entsprechende Anpassung seiner Prognose zu berücksichtigen.
- f) Clearinghäuser sind von der Zahlung von VHP-Entgelten freigestellt, soweit in dem jeweiligen Handelsgeschäft sonst eine doppelte Erhebung der VHP-Entgelte stattfinden würde.

§ 10 Nominierungen am VHP

1. Die Übertragung von Gasmengen erfolgt für jede Stunde eines Tages durch 2 gegenseitige Nominierungen für den VHP durch die Bilanzkreisverantwortlichen der an der Übertragung beteiligten Bilanzkreise der gleichen Gasqualität.
2. Dabei nominiert der Bilanzkreisverantwortliche des abgebenden Bilanzkreises die zu übertragenden stündlichen Gasmengen am VHP als Ausspeisung und der Bilanzkreisverantwortliche des aufnehmenden Bilanzkreises die gleichen Stundenmengen am VHP als Einspeisung.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet dem Marktgebietsverantwortlichen täglich die zu übertragenden Stundenmengen für den Folgetag an. Diese Anmeldung muss am Vortag bis 14:00 Uhr eintreffen. Nominierungen können für mehrere Tage im Vorhinein abgegeben werden.
4. Die Nominierungen müssen unter anderem folgende Daten enthalten:

- Bilanzkreisnummern des abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreises;
 - Kennung des VHP;
 - die zwischen den Bilanzkreisen zu übertragenden Stundenmengen als ganzzahlige Werte in kWh oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 24 teilbare Tagesmenge.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche kann seine bereits nominierten Gasmengen bei dem Marktgebietsverantwortlichen nur für einen zukünftigen Zeitraum durch eine Renominierung ändern. Dabei gilt eine Vorlaufzeit von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde, bevor geänderte Werte wirksam werden. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Möglichkeit, für jede Stunde des Gastages zu renominieren. Der Renominierungs-Annahmeschluss für die letzte Stunde des aktuellen Gastages ist 4:29 Uhr. Sobald für den abgebenden und/oder aufnehmenden Bilanzkreis eine Renominierung durch einen Bilanzkreisverantwortlichen eingeht, erfolgt ein Matching der Renominierungen entsprechend Ziffer 8.
 6. Bei einer per Edig@s via AS2 übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Bilanzkreisverantwortliche automatisch eine Empfangsbestätigung via AS2. Sofern vom Marktgebietsverantwortlichen nach § 9 Ziffer 2 Satz 3 eine alternative Übermittlungsmethodik angeboten wird, erhält der Bilanzkreisverantwortliche die Empfangsbestätigung auf entsprechendem Weg. Falls die Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das VHP-Dispatching im Falle einer Day-Ahead Nominierung spätestens bis 14:15 Uhr am Gastag D-1 bzw. im Falle einer Day-Ahead Renominierung nach 14:15 Uhr am Gastag D-1 unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich das VHP-Dispatching und der Bilanzkreisverantwortliche über das weitere Vorgehen zu verständigen.
 7. Es werden die übereinstimmenden Nominierungen allokiert.
 8. Die eingehenden Nominierungen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen bestätigt. Im Fall von nicht übereinstimmenden Nominierungen des aufnehmenden und des abgebenden Bilanzkreisverantwortlichen wird jeweils der geringere der beiden nominierten Stundenwerte durch den Marktgebietsverantwortlichen bestätigt (Matching). Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf Null gesetzt. Nominierungen werden frühestens mit einer Frist von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde nach Eingang der Nominierung wirksam. Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen bzw. die Bilanzkreisnummern nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), bemüht sich der Marktgebietsverantwortliche, den Bilanzkreisverantwortlichen den Mismatch mitzuteilen.

9. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 23 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 23 teilbare Tagesmenge nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 25 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 25 teilbare Tagesmenge nominiert werden.
10. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen.
11. Das VHP-Dispatching des Marktgebietsverantwortlichen und der Bilanzkreisverantwortliche müssen an jedem Gastag des Gaswirtschaftsjahres 24 Stunden über die zwischen ihnen vereinbarten Kommunikationssysteme erreichbar sein. Der Marktgebietsverantwortliche kann zum Zwecke der Sicherstellung der technischen Kommunikation einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Bilanzkreisvertrags durchführen.

§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing

1. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den monatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber für den Folgemonat eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisenetzbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto. Er versendet diese einzeln bis zum 18. Werktag des Fristenmonats an den Bilanzkreisverantwortlichen. Diese Deklarationsmitteilung hat, mit Ausnahme der Möglichkeit der Durchführung eines Deklarationsdatenclearings, für einen Zeitraum vom 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, eines Monats bis zum 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, des Folgemonats Gültigkeit.
2. In der Deklarationsmitteilung werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt.
3. Die untermonatliche Erstellung und der Versand einer Deklarationsliste bzw. -mitteilung ist aus folgenden Gründen notwendig:
 - a) Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung („RLM-Ausspeisepunkte“) ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn jederzeit möglich;
 - b) Deklarationsclearing.

In beiden Fällen ist durch den Netzbetreiber unverzüglich die Deklaration anzupassen. Der Netzbetreiber versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisenetzbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto und leitet die Deklarationsmitteilung unmittelbar am Tag D-2 bis 23:00 Uhr für SLP-Ausspeisepunkte bzw. am Tag D-1 bis 23:00 Uhr für RLM-Ausspeisepunkte an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter.

4. Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine aktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationsmitteilungen je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen.
5. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber auf Zulässigkeit der Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten. Eine Kontrolle der zugeordneten Zeitreihentypen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht vorgenommen. Sofern der Netzbetreiber eine geänderte Deklarationsliste versendet, prüft der Marktgebietsverantwortliche dann die geänderte Deklarationsliste des Netzbetreibers erneut und sendet dem Bilanzkreisverantwortlichen
 - a) im Falle einer monatlichen Deklaration spätestens 1 Werktag
 - b) bzw. für die untermonatliche Deklaration am selben Tag bis 23:00 Uhr
 nach Eingang der korrigierten Deklarationsliste die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten zur Prüfung zu.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung des Marktgebietsverantwortlichen zu prüfen und dem Netzbetreiber unverzüglich alle Fehler mitzuteilen. Fehler können insbesondere sein:
 - Fehlende Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten,
 - Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht besitzt,
 - Fehlende oder falsche Zeitreihentypen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto,
 - Fehlende Deklarationen eines Netzbetreibers,
 - Unzutreffendes Beginn- oder Enddatum.
7. Die Mitteilung an den Netzbetreiber über die fehlerhafte Deklaration erfolgt durch den Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten und einer Begründung.
8. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt auf Basis der erneut erhaltenen, korrigierten Deklarationsliste des Netzbetreibers für den Folge- bzw. laufenden Monat eine Deklarationsmitteilung, in der jeweils Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto aufgeführt sind. Eine Änderung für SLP-Zeitreihen ist nur für künftige Zeiträume möglich. Für RLM-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des betroffenen Liefermonats innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 Werktage sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen geändert werden. In den Fällen der Deklarationskorrektur

müssen der betroffene Bilanzkreisverantwortliche bzw. die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zustimmen.

§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Marktgebietsverantwortliche empfängt bilanzkreisrelevante richtungsscharfe Ein- und Ausspeisenominierungen für den VHP. Für diese Nominierungen gilt allokiert wie nominiert. Eine Ersatzwert- oder Brennwertkorrektur findet nicht statt. Es werden nur bestätigte Nominierungen oder Renominierungen allokiert.
2. Der Marktgebietsverantwortliche sendet die stündlichen Allokationen der Zeitreihentypen ENTRY VHP und EXIT VHP je Bilanzkreis und Bilanzkreispaar als Geschäftsnachricht im jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag D+1 bis 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die aggregierten und gemessenen Lastgänge des Liefertages D der Zeitreihentypen ENTRYSO, EXITSO, ENTRY Biogas, ENTRY Wasserstoff, RLMoT und RLMmT getrennt je Zeitreihentyp, je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, je Netzbetreiber am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Aus den übersendeten, gemessenen Lastgängen des Zeitreihentyps RLMmT errechnet der Marktgebietsverantwortliche den Tageswert je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Netzbetreiber und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig auf die Stunden des Gastages als Tagesband. Diese Daten werden im ALOCAT-Format bis spätestens 19:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen versendet.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält vom Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens M+14 Werktage die nach Abschluss der Ersatzwertkorrektur korrigierten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten der auf Basis von Messwerten allokierten Zeitreihentypen i.S.d. Arbeitsblattes G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt).

Für den Zeitreihentyp RLMmT werden vom Marktgebietsverantwortlichen sowohl der strukturierte Lastgang als auch das errechnete Tagesband an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen gekennzeichnet.

5. Die für SLP-Ausspeisepunkte für den Tag D allokierten Mengen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen dem Bilanzkreisverantwortlichen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ausspeisenetzscharf am Tag D-1 bis spätestens 13:00 Uhr zur Verfügung gestellt, sodass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung für den Tag D nominieren kann. Wenn um 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, bildet der Marktgebietsverantwortliche in beiden Fällen für alle Stunden des Tages D+1 Ersatzwerte. Als Ersatzwert wird der Vortageswert angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis ei-

ner mehrtägigen Temperaturprognose vom Ausspeisenetzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden bis 13:00 Uhr dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

6. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 12 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen bis spätestens 16:30 Uhr sowie - soweit sich Änderungen ergeben haben - M+15 Werktage sowie zur Rechnungslegung, wenn sich nach M+15 Werktage weitere Änderungen ergeben haben, mit. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den vom Marktgebietsverantwortlichen M+15 Werktage versendeten Bilanzkreissaldo zu prüfen. Bei SLP-Ausspeisepunkten entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.
7. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung („RLM“) zwei Mal untertäglich an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann. Die erste Weiterleitung vom Marktgebietsverantwortlichen erfolgt um 16:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die zweite Weiterleitung um 19:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr des Tages. Die zweite untertägige Informationsbereitstellung enthält, gegebenenfalls in aktualisierter Form, auch den Erfassungszeitraum der ersten untertägigen Informationsbereitstellung.

§ 13 Allokationsclearing

1. Der Allokationsclearingprozess wird angestoßen, sobald einer der Marktteilnehmer (Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzkreisverantwortlicher/Transportkunde oder Netzbetreiber) nach dem Versand der finalen Allokation, beim SLP-Zeitreihentyp ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr, und beim RLM-Zeitreihentyp M+14 Werktage, feststellt, dass sich Abweichungen ergeben haben.
 - a) Im Falle der Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT, ENTRYSO, EXITSO, ENTRY Biogas und ENTRY Wasserstoff wird eine Minstdifferenz von 500 kWh zwischen der allokierten Monatsmenge je Zeitreihentyp in dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und der Summe der Monatsmengen der tatsächlichen ein- bzw. ausgespeisten Lastgänge der dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte des Zeitreihentyps für das Allokationsclearing angesetzt. Abweichungen <500 kWh werden nicht gecleart.
 - b) Der Clearingzeitraum für die Durchführung des Allokationsclearings der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt M+14 Werktage und endet M+2 Monate - 10 Werktage, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse des

Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab M+14 Werktage unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des genannten Zeitraums (M+2 Monate - 10 Werktage) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage finden keine Clearingprozesse mehr statt. Dies gilt nicht, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte.

- c) Der Allokationsclearingprozess der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt, indem der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp zusammen mit der Menge an den Netzbetreiber. Nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner übersendet der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber die zugehörige Clearingnummer. Jede Clearingnummer darf nur für den zu clearenden Zeitraum z.B. einzelne Tage („Tagesclearingnummer“) und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann neben der Tagesclearingnummer auch das Clearing eines ganzen Liefermonats in Form einer Monatsclearingnummer anbieten. Bei der Tagesclearingnummer müssen die korrigierten Allokationslastgänge eines einzelnen Tages neu geschickt werden. Bei der Monatsclearingnummer müssen die Allokationslastgänge des gesamten Liefermonats neu geschickt werden. Sowohl die Monats- als auch die Tagesclearingnummer verfällt entweder nach der Benutzung oder nach Ablauf des Clearingzeitraums. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, in der die vom Bilanzkreisverantwortlichen ihm mitgeteilte Clearingnummer enthalten ist. Die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, eine für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe und eine für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe werden nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet. Durch diesen Prozess ist gewährleistet, dass das Allokationsclearing zwischen allen Marktpartnern

abgeschlossen ist. Allokationen von RLM-Kunden, die vor dem 12. Werktag versendet werden, enthalten keine Clearingnummer.

- d) Der Netzbetreiber kann beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Details des Clearingvorganges – Netzkonto- und die Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, die die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält, und sendet nur diese an den Bilanzkreisverantwortlichen.
- e) Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktage) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit mindestens einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

- f) Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Für den Fall, dass ein Allokationsclearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, das Allokationsclearing wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits erfolgt ist.
- g) Im Falle von SLP-Ausspeisepunkten findet ein Allokationsclearing nur statt, sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) um mehr bzw. gleich 100% der Vortagesmenge oder weniger bzw. gleich 50 % der Vortagesmenge ausmachen und mindestens um 25.000 kWh von der Allokation am Tag D-1 abweichen. Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto und keine Allokation durch den Netzbetreiber, kann der Marktgebietsverantwortliche keine Ersatzwerte auf Vortagesbasis bilden und es erfolgt eine

Nullallokation. Für diese Daten oder eine SLP-Ersatzwertallokation vom Marktgebietsverantwortlichen kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die SLP-Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte. Erfolgt untermonatlich durch den Netzbetreiber eine fehlerhafte Nullallokation, so kann ohne Prüfung der in Satz 1 genannten Grenzen immer ein Clearing erfolgen.

- h) Das Allokationsclearingfenster für SLP-Ausspeisepunkte beginnt am Tag D-1, ab 13:00 Uhr, und endet M+2 Monate - 10 Werktagen, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse des Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktagen nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab D-1 13:00 Uhr unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des vorgenannten Zeitraums (M+2 Monate-10 Werktagen) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktagen finden keine Clearingprozesse mehr statt.
- i) Sofern die Kriterien für ein SLP-Allokationsclearing erfüllt sind, kann der Bilanzkreisverantwortliche die Mengen des Tages D-1 nominieren. Der Bilanzkreisverantwortliche kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom Ausspeisenetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen akzeptiert wird.
- j) Ein SLP-Allokationsclearingprozess beginnt, indem ausschließlich der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp zusammen mit der Clearingnummer und Menge an den Netzbetreiber. Jede Clearingnummer darf nur für einen Tag und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Netzbetreiber prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der Netzbetreiber eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmten Mengen und übersendet diese als CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen. Die vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen

chen versandte CLEARING-ALOCAT-Nachricht wird nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet diese CLEARING-ALOCAT-Nachricht als Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung.

- k) Sofern der Netzbetreiber feststellt, dass die originäre SLP-Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Netzbetreiber weist dem Bilanzkreisverantwortlichen die Richtigkeit der Allokation nach. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Richtigkeit der Allokation nicht nachweisen kann, ist der Vortageswert oder ein mit dem Bilanzkreisverantwortlichen abgestimmter Wert im Rahmen des SLP-Allokationsclearingprozesses zu allokatieren. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung.
- l) Im Übrigen findet lit. f) entsprechende Anwendung auf SLP-Ausspeisepunkte.
- m) Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Allokationsnachrichten je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen. Die Ergebnisse von Clearingprozessen sind dabei zu berücksichtigen. Die Gesamtübersicht repräsentiert nach dem Clearingprozess den Stand der Bilanzkreisabrechnung.

Für den Fall, dass der Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies bis spätestens 2 Werktage vor Versand der Clearingallokation unter Beachtung von § 11 Ziffer 7.

Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

2. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt bei systematischen Fehlern in technischen Einrichtungen zur Messung abweichend von der Frist gemäß Ziffer 1 nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate - 10 Werktage eine nachträgliche Korrektur für RLM-Ausspeisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung, die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts. Hierzu informiert der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen.
Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.
3. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 2 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der technischen Regel DVGW G 685 durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller sowie muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen

nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Nach Erhalt der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten vom Netzbetreiber (spätestens 15 Werktage nach Übermittlung der Dokumentation) zieht der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran und sendet die entsprechende CLEARING-ALOCAT mit der geclearten RLM-Zeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die Differenzmengen zwischen der mit dem Bilanzierungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe und der mit dem Abrechnungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe wird mit dem täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) abgerechnet. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts bzw. der Konvertierungsumlage werden zu den für den Lieferzeitraum gültigen Entgelten abgerechnet.

4. Sollte die Anpassung der Daten gemäß Ziffern 2 und 3 später als 3 Monate nach Ende der Umlageperiode, in der die ursprünglichen Allokationsdaten gemeldet wurden, stattfinden, haben diese veränderten Daten keinen Einfluss auf die der Berechnung der Ausschüttung und Verrechnung nach § 16 Ziffer 6 zugrunde zu legenden Daten. Der sich aus der Korrektur ergebene Korrekturbetrag wird in der Umlageperiode, in der die Anpassung der Daten erfolgt, berücksichtigt.
5. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen an M+15 Werktagen ohne Gewähr den vorläufigen Rechnungsbetrag im Portal mit. Das Risiko für die Bilanzkreisabweichung verbleibt beim Bilanzkreisverantwortlichen.

§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen

1. Zur Bestimmung der täglichen Ausgleichsenergiemengen pro Bilanzkreis werden die täglichen Einspeisemengen und die täglichen Ausspeisemengen fortlaufend pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Die Brennwertkorrektur ist hierbei nicht einzubeziehen. Der Saldo der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als tägliche Ausgleichsenergiemenge abgerechnet. Ein Abtausch der Salden zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungsperiode („ex post-balancing“) ist nicht zulässig.
2. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen den Saldo gemäß den Fristen in § 12 Ziffer 6 mit. Entsprechendes gilt für die

endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte, umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert. Toleranzen werden nicht gewährt.

3. Die täglichen Ausgleichsenergiemengen werden zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung abgerechnet:
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Einspeisemengen die bilanzrelevanten Ausspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der negative Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
 - b) Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Ausspeisemengen die bilanzrelevanten Einspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“). Der positive Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
4. Der Ausgleichsenergiepreis wird wie folgt ermittelt:
 - a) Der tägliche positive Ausgleichsenergiepreis (=Grenzankaufspreis) ist der höhere der beiden folgenden Preise:
 - Höchster Preis aller Regelenergieeinkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei den Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, an denen der jeweilige Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen im eigenen Marktgebiet (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte im eigenen oder angrenzenden Marktgebiet innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.
 - Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag zuzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.
 - b) Der tägliche negative Ausgleichsenergiepreis (=Grenzverkaufspreis) ist der niedrigere der beiden folgenden Preise:
 - Niedrigster Preis aller Regelenergieverkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt, an denen der jeweilige

Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen im eigenen Marktgebiet (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte im eigenen oder angrenzenden Marktgebiet innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.

- Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag abzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.

Unter Day- Ahead Produkten sind u.a. auch Wochenend- sowie Feiertagsprodukte zu verstehen.

- c) Für die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise sind jene Handelsplattformen relevant, die die Bundesnetzagentur als relevante Handelsplattformen nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt.
5. Sollte eine Ermittlung der positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise auf Grundlage der beschriebenen Systematik nicht möglich sein, ist der jeweilige Ausgleichsenergiepreis des Vortages anzuwenden. Dies gilt auch, wenn dieser bereits nach der Ersatzregel gebildet wurde.
6. Für die Ermittlung der täglichen Ausgleichsenergieentgelte multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die täglichen Ausgleichsenergiemengen gemäß Ziffer 1 und 2 mit den täglichen Ausgleichsenergiepreisen gemäß Ziffer 4.
7. Der Marktgebietsverantwortliche legt für die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Ziffer 4 die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten mengengewichteten Gasdurchschnittspreis zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der mengengewichteten Gasdurchschnittspreise bei der Bildung von Ausgleichsenergiepreisen nicht mehr berücksichtigt. Hätte ein geänderter mengengewichteter Gasdurchschnittspreis zu einem anderen Ausgleichsenergiepreis geführt und weist der Bilanzkreisverantwortliche eine unzumutbare Härte nach, wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die Differenz zwischen der tatsächlichen Bilanzkreisabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung bei Zugrundelegung des geänderten Ausgleichsenergiepreises gutgeschrieben oder in Rechnung gestellt. Eine unzumutbare Härte liegt für den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere dann vor, wenn die Abweichung zwischen dem an M+10 Werktagen veröffentlichten Ausgleichsenergiepreis und dem hypothetischen Ausgleichsenergiepreis unter Zugrundelegung des geänderten mengengewichteten Gasdurchschnittspreises 2 % überschreitet.

§ 15 Differenzmengenabrechnung

Für die von den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmende Abrechnung der Differenzmengen, die sich aus der Mengenzuordnung mit Bilanzierungsbrennwert und der Mengenzuordnung mit Abrechnungsbrennwert von RLM-Ausspeisepunkten eines Bilanzkreises inklusive des Allokationsclearings gemäß § 13 Ziffer 1 lit. d) sowie gemäß § 13 Ziffer 3 ergeben, gilt Folgendes:

1. Die Ermittlung der Differenzmengen erfolgt auf täglicher Basis zum Ende eines Monats. Für die Abrechnung ist der tägliche an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) heranzuziehen. Dieser ist sowohl auf positive als auch negative Differenzmengen anzuwenden.
2. Für Tage, an denen der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen keine mit Abrechnungsbrennwert umgewerteten Mengen gesendet hat, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewerteten Mengen auch für die endgültige Mengenzuordnung eines Bilanzkreises. Daraus resultiert eine Differenzmenge von Null für die entsprechenden Tage.
3. Positive Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert größer als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) stellt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung; negative Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert kleiner als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) vergütet der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen.
4. Der Marktgebietsverantwortliche legt für die Berechnung des Differenzmengenpreises die jeweils am Tag D+1 veröffentlichten Gasdurchschnittspreise zu Grunde. Änderungen an diesen Daten werden bis M+10 Werktagen beim Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt. Ab M+10 WT werden die veröffentlichten Preise nicht mehr angepasst. Hätte ein geänderter Gasdurchschnittspreis zu einer Änderung des Differenzmengenpreises geführt und weist der Bilanzkreisverantwortliche eine unzumutbare Härte nach, wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die Differenz zwischen der tatsächlichen Bilanzkreisabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung bei Zugrundelegung des geänderten Differenzmengenpreises gutgeschrieben oder in Rechnung gestellt. Eine unzumutbare Härte liegt für den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere dann vor, wenn die Abweichung zwischen dem an M+10 Werktagen veröffentlichten und dem hypothetischen Ausgleichsenergieentgelt unter Zugrundelegung des geänderten Gasdurchschnittspreises 2 % überschreitet.
5. Der Preis für Differenzmengen wird mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt spätestens 2 Monate nach dem jeweils abzurechnenden Monat.

§ 16 Bilanzierungsumlagen

1. Für an SLP- und RLM Ausspeisepunkten ausgespeiste Energiemengen werden vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils separate Bilanzierungsumlagen in Euro/MWh erhoben. Die SLP Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Ausspeisepunkte beliefern. Die RLM Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die RLM-Ausspeisepunkte beliefern. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden SLP Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten SLP Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen mit der jeweils gültigen SLP Bilanzierungsumlage. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden RLM Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten RLM Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur mit der jeweils gültigen RLM Bilanzierungsumlage.
2. Für die jeweiligen Bilanzierungsumlagen richtet der Marktgebietsverantwortliche separate Bilanzierungsumlagekonten ein, auf denen die Kosten und Erlöse gemäß Ziffer 3 zugeordnet werden.
3. Auf das SLP Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:
 - Erlöse aus der SLP Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der SLP Mehr-/Mindermengenabrechnung (u.a. ggf. Abschlagszahlungen aus der Netzkontenabrechnung und Pönalen aus dem Abrechnungs-Anreizsystem zur fristgerechten Übersendung der SLP-Mehr-/Mindermengen-Meldung des Netzbetreibers an den Marktgebietsverantwortlichen),
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie, sofern sie dem SLP Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - Sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem SLP Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind.
4. Auf das RLM Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:
 - Erlöse aus der RLM Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus negativer bzw. positiver Ausgleichsenergie,
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie, sofern sie dem RLM Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - Sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem RLM Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind (u.a. auch Kosten und Erlöse aus der Differenzmengenabrechnung),
 - Flexibilitätskostenbeitrag gemäß § 6.

5. Kosten und Erlöse aus Leistungen, die vor dem 1. Oktober 2015 erbracht wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt abgerechnet werden, werden bis zum 30. September 2017 anhand des Verteilungsschlüssels für SLP und RLM im Verhältnis 40:60 auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten überführt.
6. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie sowie die Aufteilung der sonstigen Kosten und Erlöse auf das SLP und RLM Bilanzierungsumlagekonto ist vom Marktgebietsverantwortlichen tagesscharf gemäß den Ziffern 7 bis 10 vorzunehmen.
7. An Gastagen mit externem Regelenergieeinsatz ist vom Marktgebietsverantwortlichen ein täglicher Verteilungsschlüssel anzuwenden, der wie folgt zu bestimmen ist:
 - a) Zunächst saldiert der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse in Euro aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie (=saldierte Ergebnis) und ermittelt den SLP-Saldo in MWh und den RLM-Saldo in MWh.
 - b) Zur Ermittlung des SLP-Saldos in MWh werden die täglich allokierten Ausspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen abzüglich der täglich allokierten Einspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen der Verteilernetzbetreiber herangezogen und marktgebietsweit saldiert (=SLP-Saldo). Zur Ermittlung des RLM-Saldos werden die Salden aller Bilanzkreise durch das Gegenüberstellen von bilanzrelevanten Ein- und Ausspeisemengen bestimmt und marktgebietsweit aufsummiert (=RLM-Saldo).
 - c) Weisen die beiden Salden eine übereinstimmende Richtung auf (beide positiv oder beide negativ) und stimmt diese mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes überein, so bestimmt das Verhältnis der beiden Salden zur gesamten richtungsgleichen Fehlmenge (Summe von SLP-Saldo und RLM-Saldo) die Zuordnung des vom Marktgebietsverantwortlichen für den Gastag festgestellten saldierten Ergebnisses. Die Aufteilung des saldierten Ergebnisses der Kosten und Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung ist vom Marktgebietsverantwortlichen entsprechend dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel auf das jeweilige Bilanzierungsumlagekonto vorzunehmen. Hierzu wird das saldierte Ergebnis des entsprechenden Tages mit dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel multipliziert.
 - d) Sofern der SLP-Saldo und der RLM-Saldo gegenläufige Richtungen (ein Saldo positiv und ein Saldo negativ) in MWh aufweisen, wird das saldierte Ergebnis dem Bilanzierungsumlagekonto in voller Höhe zugeordnet, dessen Saldo dieselbe Richtung aufweist wie der externe Regelenergieeinsatz.
 - e) Für den Fall, dass der SLP-Saldo in MWh und der RLM-Saldo in MWh eine übereinstimmende Richtung aufweisen, der jedoch nicht mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes übereinstimmt, werden die für den Gastag ermittelten Kosten bzw. Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung anhand des ex post berechneten Mittelwertes aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die betrachtete Umlageperiode (Verteilungsschlüssel bezogen auf das Gaswirtschaftsjahr bzw. für das

erste am 1. Oktober 2015 beginnende Gaswirtschaftsjahr bezogen auf die sechsmo-
natige Umlageperiode) auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten verteilt.

Der Marktgebietsverantwortliche bildet auf Basis der bis zum Zeitpunkt M+2 Monate
+ 10 Werktage vorliegenden Allokationswerte den SLP- und RLM-Saldo. Nachfol-
gende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt.

8. An Tagen ohne externen Regelenergieeinsatz wird auf die Tage innerhalb der Laufzeit
des jeweiligen Regelenergievertrages ein Verteilungsschlüssel angewendet, der dem
ex-post berechneten Mittelwert aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die be-
trachtete Umlageperiode entspricht (jährlicher Verteilungsschlüssel).
9. Leistungspreise der langfristigen standardisierten Regelenergieprodukte oder Flexibili-
tätsdienstleistungen sowie die Kapazitätsentgelte sind anteilig auf die einzelnen Tage
der Laufzeit der Kontrakte aufzuteilen und durch Anwendung des jährlichen Vertei-
lungsschlüssels auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten zu verteilen.
10. Sonstige Kosten oder Erlöse, die im Rahmen der Bilanzierungstätigkeiten des Marktge-
bietsverantwortlichen entstehen, werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Bilan-
zierungsumlagekonto zugeordnet. Ist dem Marktgebietsverantwortlichen eine verursa-
chungsgerechte Aufteilung der sonstigen Kosten oder Erlöse nicht unmittelbar möglich,
wird der jährliche Verteilungsschlüssel angewendet.
11. Die SLP Bilanzierungsumlage und die RLM Bilanzierungsumlage werden vom Marktge-
bietsverantwortlichen separat für jede Umlageperiode nach folgender Systematik prog-
nostiziert:

Der Marktgebietsverantwortliche prognostiziert den Stand der Umlagekonten zum Ende
der nächsten Umlageperiode ohne Einbeziehung der Bilanzierungsumlage für die
nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) und unter Berücksichtigung eines Liquiditätsp-
uffers. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der
nächsten Periode berücksichtigt.

Sofern die prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse unter Berücksichtigung
des Liquiditätspuffers übersteigen, erhebt der Marktgebietsverantwortliche unter Prog-
nose der jeweiligen bilanzrelevanten Ausspeisemengen eine Bilanzierungsumlage in
Euro pro ausgespeister MWh. Bezogen auf das SLP-Umlagekonto sind alle SLP-Men-
gen als bilanzrelevante ausgespeiste Transportmenge anzusehen. Bezogen auf das
RLM-Umlagekonto sind alle RLM-Mengen als bilanzrelevante ausgespeiste Transport-
menge anzusehen.

Die Umlageperiode für die Bilanzierungsumlagen in beiden Marktgebieten erstreckt sich
jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres.

12. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem SLP-Bilan-
zierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers
einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode)
übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für

dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten SLP-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten SLP-Mengen aus der Überschussperiode ausgeschüttet.

13. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten RLM-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten RLM-Menge in der Überschussperiode unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur ausgeschüttet.
14. Die Ermittlung der nach vorstehender Systematik an die Bilanzkreisverantwortlichen auszuschüttenden Beträge sowie die Durchführung der Ausschüttung erfolgen in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen finanziellen Daten, d.h. nach Vorliegen der für die Bilanzkreisabrechnung relevanten SLP- und RLM-Daten des letzten Monats der Überschussperiode.

§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Innerhalb eines Marktgebietes können ein oder mehrere Bilanzkreisverantwortliche ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklären, dass entstehende Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag des Marktgebietsverantwortlichen nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlicher des Rechnungsbilanzkreises als benannter Bilanzkreisverantwortlicher) abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zusammengeführt werden:
 - a) Die täglichen Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen (Ausgleichsenergie) eines jeden dieser Bilanzkreise werden miteinander in dem benannten Bilanzkreis saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.
 - b) Die Abrechnung der jeweiligen Bilanzierungsumlage gemäß § 16 erfolgt, indem die Umlage jedes dieser Bilanzkreise ausschließlich gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet wird.
 - c) Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags gemäß § 6 erfolgt, indem die stündlichen Abweichungen der einzelnen Bilanzkreise ermittelt, miteinander saldiert und

gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen – unter Berücksichtigung einer Toleranz für RLM-Entnahmestellen – abgerechnet werden, soweit durch einen gegenläufigen Regelenergieeinsatz Kosten für das Marktgebiet entstanden sind. Dabei wird die Summe aller anzuwendenden Toleranzen aus den einzelnen Bilanzkreisen auf den ermittelten Saldo angewendet.

- d) Die Abrechnung der Differenzmengen gemäß § 15 erfolgt gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen.
- 2. Soweit der Marktgebietsverantwortliche seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, sind die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen zur Zahlung verpflichtet.
- 3. Bilanzkreise mit dem Status dynamisch zuordenbar (DZK-Bilanzkreise) sind mit einem Bilanzkreis bzw. mehreren Bilanzkreisen mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten zu verbinden.
 - a) In einen DZK-Bilanzkreis vom Typ „nominierungspflichtig“ dürfen ausschließlich Ein- und Ausspeisekapazitäten an den vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten (Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte und/oder Punkte an Speicheranlagen) gemäß Zuordnungsaufgabe eingebracht werden. Eine temporäre Beendigung der Verbindung der DZK-Bilanzkreise vom Typ „nominierungspflichtig“ und Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ ist nicht möglich.
 - b) In einen DZK-Bilanzkreis vom Typ „RLM“ werden nicht nominierungspflichtige Ausspeisepunkte des Typs RLM und/oder nominierungspflichtige Einspeisepunkte gemäß Zuordnungsaufgabe eingebracht. Eine temporäre Beendigung der Verbindung der DZK-Bilanzkreise vom Typ „RLM“ und Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ ist möglich. Solange die Bilanzkreisverbindung aktiv ist, werden sämtliche Ein- und/oder Ausspeisepunkte in einem oder mehreren Bilanzkreisen mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten bilanziert.
 - c) Sofern der Marktgebietsverantwortliche eine elektronisch verarbeitbare Nachricht vom Fernleitungsnetzbetreiber zur temporären Beendigung der Verbindung erhält, sendet er die Nachricht unverzüglich an die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche eingebrachte Kapazitätsprodukte den bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichten Zuordnungsaufgaben unterliegen. Die jeweiligen Vorankündigungsfristen, die durch den Fernleitungsnetzbetreiber einzuhalten sind, sind in der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Gas in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Hierdurch wird die Bilanzkreisverbindung des DZK-Bilanzkreises mit dem oder den unmittelbar verbundenen Bilanzkreis(en) bis zum Ende des betreffenden Gastages (Rest of the Day) beendet.

In einem solchen Fall darf in dem DZK-Bilanzkreis vom Typ „RLM“ Einspeisekapazität nur an den vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Einspeisepunkten eingebracht werden, welche im Falle einer temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung zum bilanziellen Ausgleich zu nutzen sind.

Der DZK-Bilanzkreis vom Typ „RLM“ wird ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung für diesen Gastag separat abgerechnet. Das bedeutet, dass aggregierte Über- bzw. Unterspeisungen im Sinne von § 14 Ziffer 3 lit. a) bzw. b) zu einer Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie stündliche Abweichungen im Sinne von § 6 Ziffer 3 ff. zu einer Abrechnung von Flexibilitätskostenbeiträgen führen.

- d) Der Wiederbeginn der Bilanzkreisverbindung erfolgt automatisch mit Beginn des nächsten Gastages der auf die temporäre Beendigung folgt, es sei denn, dass auch für diesen Gastag eine temporäre Beendigung der Bilanzkreisverbindung unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit mitgeteilt wurde. Der Marktgebietsverantwortliche setzt die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hierüber durch die Weiterleitung der Nachricht des Fernleitungsnetzbetreibers in Kenntnis.
4. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen) mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Eine Verbindung von qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreisen nach § 20 Ziffer 1 erfolgt ebenso in diesem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen). Abweichend von Satz 1 gilt für Biogas-Bilanzkreise eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.

§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § 19 zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.

§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas in EUR pro MWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in

einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § 20 berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § 22 bestimmte Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.
2. Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen

berücksichtigt. Basis sind die bis zum Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage vorliegenden Allokationswerte. Nachfolgende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt. Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Ersatz- und Brennwertkorrektur erhoben.

3. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

Die Regelung gemäß Ziffer 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die Ein- und Ausspeisepunkte des Transportkunden, die einem Bilanzkreis des betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet sind.

§ 21 Konvertierungsentgelt

Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas Letztverbrauchern im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts beträgt 0,45 EUR/MWh.

§ 22 Konvertierungsumlage

1. Die Konvertierungsumlage wird in EUR pro MWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.
2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § 24 ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.

3. Werden Kapazitäten in einen Bilanzkreis mit Status „beschränkt zuordenbar“ eingebracht, sind die zugehörigen allokierten Einspeisemengen von der Konvertierungsumlage befreit.

§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L-Gas und die Konvertierungsumlage werden für den ersten Geltungszeitraum vom 1. April bis 30. September 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 1. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § 21 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.

§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgeltsystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und

den Erlösen. Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), hat der Marktgebietsverantwortliche folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

- a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.
 - b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum /Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.
 - c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.
2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und -aufwendungen,
 - Liquiditätspuffer.

§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion

1. Im Falle eines börslichen Handelsgeschäftes von börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion, wie
 - Produkten, die in einer bestimmten Gasqualität (H-Gas oder L-Gas) gehandelt werden ("Gasqualitätsspezifische Produkte"),
 - Produkten, die im Hinblick auf ein bestimmtes Netzgebiet oder eine bestimmte Regenenergiezone gehandelt werden ("Lokale Produkte") oder

- Produkten, die sich auf einen bestimmten Ein- oder Ausspeisepunkt beziehen ("Netzpunktscharfe Produkte")
- sofern diese Produkte angeboten werden - sind der abgebende und der aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche (jeweils "Handelsteilnehmer") nach Maßgabe dieses § 25 dazu verpflichtet, einen physischen Effekt zu bewirken.

2. Der Handelsteilnehmer muss den physischen Effekt über seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto bewirken, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, Marktgebietsübergangspunkten oder Speicherpunkten physische Ein- bzw. Ausspeisungen veranlasst. Der Handelsteilnehmer muss dabei

- im Falle des Kaufs eines Gasqualitätsspezifischen Produktes in der bestimmten Gasqualität (H-Gas bzw. L-Gas),
- im Falle des Kaufs eines Lokalen Produktes im jeweiligen Netzgebiet bzw. in der jeweiligen Regelenergiezone und
- im Falle des Kaufs eines Netzpunktscharfen Produktes am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt

eine physische Ausspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Einspeisungen von Gas bewirken, und er muss

- im Falle des Verkaufs eines Gasqualitätsspezifischen Produktes in der bestimmten Gasqualität (H-Gas bzw. L-Gas),
- im Falle des Verkaufs eines Lokalen Produktes im jeweiligen Netzgebiet bzw. in der jeweiligen Regelenergiezone und
- im Falle des Verkaufs eines Netzpunktscharfen Produktes am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt

eine physische Einspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Ausspeisungen von Gas bewirken.

Die jeweiligen Nominierungen bzw. Renominierungen von physischen Ein- bzw. Ausspeisungen müssen zielgerichtet zur Bewirkung des erforderlichen Effektes vorgenommen werden.

3. Alternativ zur unter Ziffer 2 beschriebenen Bewirkung des physischen Effektes kann der Handelsteilnehmer den physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis oder einem Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers zugeordnet ist

- im Falle des Kaufs eines börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion seinen Verbrauch entsprechend erhöht, bzw.
- im Falle des Verkaufs eines Börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion seinen Verbrauch entsprechend reduziert.

Im Falle einer Nachweisanforderung des Marktgebietsverantwortlichen gemäß Ziffer 11 hat der Handelsteilnehmer durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Handels mit einem Börslichen Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Handelsteilnehmer erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abschlusses des börslichen Handelsgeschäftes nicht bereits veranlasst war.

4. Der physische Effekt gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 für börsliche Handelsgeschäfte mit physischer Lieferung in genau einer Lieferstunde, muss in Höhe der gehandelten Gasmenge für genau die gehandelte Lieferstunde bewirkt werden. Der Nachweis hierfür kann auf Basis entsprechender Allokationswerte geführt werden.
5. Der gemäß den Ziffern 1 bis 4 zu bewirkende physische Effekt kann auch durch einen Dritten bewirkt werden, soweit der Bilanzkreis bzw. das Sub-Bilanzkonto des Dritten mit dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers gemäß § 17 verbunden ist. Hierzu muss der Handelsteilnehmer den Dritten mit der Bewirkung beauftragen und die Bewirkung im Sinne der Ziffern 1 bis 4 durch den Dritten hiermit sicherstellen. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effektes.
6. Ein Ausgleich des Handelsgeschäftes durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.
7. Der Handelsteilnehmer kann eine Gasmenge, die der Menge eines als börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion gehandelten Menge entspricht, im Falle des Kaufs eines solchen Produktes am VHP des Marktgebietes an einen Dritten übergeben bzw. im Falle des Verkaufs eines solchen Produktes am VHP des Marktgebietes von einem Dritten übernehmen, sofern er den Dritten mit der Bewirkung des physischen Effektes gemäß den Ziffern 1 bis 4 beauftragt hat und hiermit die Bewirkung des physischen Effektes gemäß Ziffern 1 bis 4 durch den Dritten sichergestellt hat. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effektes.
8. Soweit vom Handelsteilnehmer hinsichtlich eines bestimmten Lieferzeitraums und bestimmten Stunden an derselben Börse dieselbe Menge eines Börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion in derselben Produktvariante gekauft und wieder verkauft oder verkauft und wieder gekauft wurde, wird der Handelsteilnehmer hinsichtlich dieser Stunden von der Pflicht zur Bewirkung des physischen Effektes gemäß der Ziffern 1 bis 4 befreit.
9. Der Marktgebietsverantwortliche ist im Rahmen der Beschaffung externer Regelenergie von den Verpflichtungen zur Bewirkung eines physischen Effektes gemäß Ziffern 1 bis 4 ausgenommen.
10. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in Bezug auf Handelsgeschäfte im Sinne dieses § 25 jegliche Handelsdaten von der Börse zu verlangen und zu erhalten, die für

die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Handelsteilnehmers erforderlich sind.

11. Hat der Marktgebietsverantwortliche berechnete Zweifel, dass der physische Effekt gemäß dieses § 25 eingetreten ist, so ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen auf Anfrage die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts nachzuweisen.
12. Sofern der Handelsteilnehmer gegen die Pflicht zur Bewirkung des physischen Effektes gemäß dieses § 25 verstößt, hat der Handelsteilnehmer dem Marktgebietsverantwortlichen eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Handelsteilnehmer weist gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen nach, dass er den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

Als Vertragsstrafe gilt die Differenz zwischen

- dem Betrag, der sich aus der als Börsliches Produkt mit Physischer Erfüllungsrestriktion gem Ziff. 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, und dem vom Handelsteilnehmer tatsächlich erzielten bzw. gezahlten Handelspreis des börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion gem. Ziff 1 ergibt

und

- dem Betrag, der sich aus der als börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion gem Ziff. 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, und dem Ausgleichsenergiepreis desjenigen Gastages ergibt, an dem der physische Effekt zu bewirken war. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion verkauft hat, gilt der negative Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 b. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion gekauft hat, gilt der positive Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 a.].

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Marktgebietsverantwortlichen bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer 12. zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

Sollte im Falle eines Verkaufs eines börslichen Produkts mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Handelsteilnehmer die ermittelte Vertragsstrafe nach der vorgenannten Regelung geringer sein als der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen

- dem höchsten Preis, der an dem Gastag durch den Marktgebietsverantwortlichen an den Handelsteilnehmer für das gehandelte Produkt gemäß Ziffer 1, für das der physische Effekt nicht bewirkt wurde, zu zahlen ist,

- und dem mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bullet Point Sätze 2-3 des betreffenden Marktgebietes¹ des betroffenen Gastages

ergibt, so gilt der nach diesem Satz ermittelte Betrag, multipliziert mit der gemäß Ziffer 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, als Vertragsstrafe betreffend die Transaktion.

Sollte im Fall eines Kaufs eines börslichen Produkts mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Handelsteilnehmer die ermittelte Vertragsstrafe nach der vorgenannten Regelung geringer sein als der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen

- dem niedrigsten Preis, der an dem Gastag durch den Handelsteilnehmer an den Marktgebietsverantwortlichen für das gehandelte Produkt gemäß Ziffer 1, für das der physische Effekt nicht bewirkt wurde, zu zahlen ist,
- und dem mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bullet Point Sätze 2-3 des betreffenden Marktgebietes² des betroffenen Gastages,

ergibt, so gilt der nach diesem Satz ermittelte Betrag, multipliziert mit der gemäß Ziffer 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, als Vertragsstrafe betreffend die Transaktion.

Der Marktgebietsverantwortliche reduziert die nach dieser Ziffer 12 ermittelte Vertragsstrafe gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen um 20 %, wenn

- der abgebende und/oder aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche den Marktgebietsverantwortlichen über seinen Verstoß gegen die Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß dieses § 25 und den zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend in Textform informiert hat, bevor der Marktgebietsverantwortliche diesen Verstoß bzw. den zugrunde liegenden Sachverhalt gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform adressiert hat;
- die Information durch den Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb von 90 Gastagen nach Begehung des betreffenden Verstoßes erfolgt ist und
- der Bilanzkreisverantwortliche insgesamt nicht mehr als 3 Verstöße innerhalb eines Gaswirtschaftsjahres gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen gemeldet hat.

Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt keine Abmahnung des Vertragsverstoßes gemäß § 37 Ziffer 3 lit.a) durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, es sei denn, es handelt sich um einen besonders schwer wiegenden Verstoß.

¹ Veröffentlicht auf <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/spotmarkt/daily-reference-price>

² Veröffentlicht auf <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/spotmarkt/daily-reference-price>

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Marktgebietsverantwortlichen bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer 12 zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 26 Verfügbarkeit der IT

1. Der Anspruch auf Nutzung von webbasierten Kommunikationswegen und ihrer Funktionen einschließlich der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen (zusammen im Folgenden als „Kommunikationssysteme“ bezeichnet) besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme. Der Marktgebietsverantwortliche kann den Leistungsumfang der Kommunikationssysteme zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Kommunikationssysteme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Ein Anspruch auf Nutzung der webbasierten Kommunikationswege besteht in diesen Fällen nicht. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.
2. Die Verarbeitung von Allokationsmeldungen und/oder der Versand an den Bilanzkreisverantwortlichen kann zeitweilig beschränkt sein im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
3. Ferner kann es vorkommen, dass Nominierungen am VHP im Format Edig@s durch den Bilanzkreisverantwortlichen durch den Eintritt unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen nicht verarbeitet werden können. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere über die weiterhin zur Verfügung stehenden alternativen Nominierungsmöglichkeiten, und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf seiner Internetseite:

- a) Entgelte, Beiträge und Umlagen:

- aa) Die Bilanzierungsumlagen (EUR/MWh) sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums. Die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Bilanzierungsumlagen sowie der Ausschüttungen.

- bb) Flexibilitätskostenbeitrag, in EUR/MWh, inklusive der Methodik zur Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags

- cc) Konvertierungsentgelt (EUR/MWh) und Konvertierungsumlage (EUR/MWh):

- Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums ist mit der Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 unverzüglich eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts gemäß § 23 Ziffer 2 hat die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Kalendertage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen.
- Die Konvertierungsumlage mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
- Die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage.
- Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § 24 Ziffer 2. auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.
- Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des je-

weiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

- Die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung. Sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

dd) VHP-Entgelt, in EUR/MWh und ct/MWh als Klammerzusatz, einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums gemäß § 9 Ziffer 3.

ee) Differenzmengenentgelt (EUR/MWh) gemäß § 15 Ziffer 3.

- b) Die Methodik zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte, die verwendeten Ausgleichsenergieentgelte nach Beendigung der Bilanzierungsperiode sowie die Informationen zur Ermittlung der täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise unter Berücksichtigung der gemäß § 40 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GasNZV notwendigen Informationen, insbesondere unverzüglich nach jedem Handelsgeschäft die Entwicklung des Grenzankaufspreises und des Grenzverkaufspreises. Dies beinhaltet die für die Herleitung erforderlichen Informationen, wie den höchsten Regelennergieeinkaufspreis, den niedrigsten Regelennergieverkaufspreis, den mengengewichteten Durchschnittspreis mit einer Anpassung von +/- 2 Prozent sowie, stündlich aktualisiert, die voraussichtlichen Ausgleichsenergiepreise. Die Informationen zu den Tageswerten sind rückwirkend mindestens für die letzten 12 Monate vorzuhalten.
- c) Informationen über den Einsatz von interner und externer Regelennergie rückwirkend auf täglicher Basis und für mindestens 12 Monate. Für den Einsatz externer Regelennergie sind insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen: Einsatztag, Lieferort, Transportkosten, MOL-Rang, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Gasqualität und Arbeitspreis. Für den Einsatz von MOL Rang 4-Produkten sind darüber hinaus auch Informationen zu Produktart, Netzbereich/Lokation, Losgröße, Zeitraum, Preis und Gasqualität der kontrahierten Dienstleistung zu veröffentlichen. Zudem sind Informationen zu Kosten und Laufzeit der für die Beschaffung von Regelennergie in angrenzenden Marktgebieten kontrahierten Kapazitäten zu veröffentlichen.
- d) Die monatlichen Salden der Bilanzierungsumlagekonten, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen Werte vorliegen. Alle nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlösbestandteile werden zum Zweck der Veröffentlichung vorläufig nach dem Verteilungsschlüssel des Vorjahres den beiden Bilanzierungsumlagekonten zugerechnet. Nach Vorliegen des ex post ermittelten jährlichen Verteilungsschlüssels findet eine nachträgliche Korrektur der Veröffentlichung der nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlöspositionen statt. Bei der Veröffentlichung sind alle Kosten- und Erlöspositionen sowie die Liquiditätspuffer der Bilanzierungsumlagekonten separat auszuweisen.

- e) Jeweils eine aussagekräftige Zusammenfassung der Berichte und Evaluierungen zeitnah nach ihrer Übermittlung an die Bundesnetzagentur.
- 2. Sofern der Marktgebietsverantwortliche ein langfristiges Regelenergieprodukt mit dem Bilanzkreisverantwortlichen kontrahiert hat, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen im Falle des Abrufes die Dauer und den Umfang des Abrufs per elektronischen Datenformat REQUEST mit. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt unverzüglich nach der Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten die Höhe der kontrahierten Leistung sowie zusätzlich im Falle des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten die Dauer und den Umfang des Abrufes an die betroffenen Transportkunden weiter. Der Bilanzkreisverantwortliche versichert, dass er mit dem jeweils betroffenen Transportkunden eine Vereinbarung getroffen hat, die den Transportkunden verpflichtet, den jeweils betroffenen Ausspeisenetzbetreiber über die Höhe des kontrahierten und gegebenenfalls abgerufenen Regelenergieproduktes, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, sowie die Dauer und den Umfang des Abrufs unverzüglich zu informieren.

§ 28 Sicherheitsleistung

- 1. Der Marktgebietsverantwortliche kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus dem Bilanzkreisvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung nach § 29 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform anzufordern und zu begründen.
- 2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Bilanzkreisverantwortliche
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Bilanzkreisverantwortlichen der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Kündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt gezahlt hat, oder
 - bb) zweimal in zwölf Monaten mit fälligen Zahlungen in Verzug war,
 - b) gegen den Bilanzkreisverantwortlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe, oder
 - c) ein Antrag des Bilanzkreisverantwortlichen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
 - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder

nur verzögert nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder

- e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzkreisverantwortlichen gestellt hat und der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
- f) ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 37 Ziffer 3 lit. b des Bilanzkreisvertrages wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Bilanzkreisverantwortlichen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nach Aufforderung durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregistrauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit der Bilanzkreisverantwortliche über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis im Sinne der Ziffer 2 beruht, sind dem Bilanzkreisverantwortlichen durch den Marktgebietsverantwortlichen mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche kann –außer bei der erstmaligen Anforderung eine Sicherheitsleistung– in den Fällen von Ziffer 6, letzter Satz und Ziffer 8 auch Banküberweisungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
5. Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Banküberweisungen im Sinne von Ziffer 3 Satz 3 sind auf ein vom Marktgebietsverantwortlichen benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen

Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Bilanzkreisverantwortlichen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen möglich.

- d) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
- a) die maximale monatliche Forderungshöhe aus den letzten 12 Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zuzüglich einer durchschnittlichen Monatsabrechnung aus den letzten 12 Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en) (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) ermittelt;
 - b) die voraussichtliche Forderungshöhe aufgrund der abzurechnenden Menge seit der letzten Abrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) bis zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheitsleistung. Für den Fall, dass eine erfolgreiche Korrektur der Allokationsdaten bis M+12 Werktagen bzw. ein Clearing bis zum Zeitpunkt M+2 Monate – 10 Werktagen entsprechend den Regelungen des Bilanzkreisvertrages stattgefunden hat, ist die Sicherheitsleistung anteilig unverzüglich zurück zu erstatten.
- Im Falle des Neuabschlusses eines Bilanzkreisvertrages oder im Falle des Nichtvorliegens einer werthaltigen Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag >0 €) hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, in Abweichung von Ziffer 6a) und b) unter den Voraussetzungen der Ziffer 2, wie dem Vorliegen einer begründeten Besorgnis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,- € zu verlangen, sofern nicht bereits nach Maßgabe der ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Portalnutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,- € geleistet und nicht zurückgegeben wurde. Nach Erstellung der ersten sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag >0 €) hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend Ziffer 6 a) und b) vorzunehmen.
7. Der Marktgebietsverantwortliche kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem

solchen Fall kann der Marktgebietsverantwortliche die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen zu leisten.

8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung wie das Fortbestehen eines begründeten Falles entfallen sind. Der Marktgebietsverantwortliche hat das Fortbestehen eines begründeten Falles und die Höhe der Sicherheitsleistung jeweils bei Vorliegen von sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag > 0 €) ab Anforderung der Sicherheitsleistung zu überprüfen. Der Marktgebietsverantwortliche prüft dabei, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Marktgebietsverantwortlichen das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.
9. Es finden zwischen der Clearingbank der Börse und dem Marktgebietsverantwortlichen die in den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag enthaltenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und Vorauszahlung keine Anwendung.

§ 29 Vorauszahlung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in begründeten Fällen gemäß § 28 Ziffer 2 vom Bilanzkreisverantwortlichen für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu verlangen. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform zu begründen.
2. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen ist die Zahlung für den folgenden Monat (Liefermonat) im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche kann eine monatliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten. Dabei hat der Marktgebietsverantwortliche die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen die Höhe der monatlich zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats auf das Konto des Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.

- c) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Marktgebietsverantwortliche zur fristlosen Kündigung des Bilanzkreisvertrages berechtigt.
 - e) Der Marktgebietsverantwortliche kann in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zum Turnus der Vorauszahlung definieren.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Forderungshöhen aus den Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) der letzten 12 Monate gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en) (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) ermittelt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen aus den Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erheblich höher oder erheblich niedriger sein werden als die ermittelten durchschnittlichen Forderungshöhen, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Marktgebietsverantwortlichen angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten hierbei als erheblich.
 4. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) erheblich unterschreiten, kann der Marktgebietsverantwortliche durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zum nächsten Kalendermonat verlangen. Wenn und soweit die zu leistenden Vorauszahlungen die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) erheblich überschreiten, ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Kalendermonat vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) um mindestens 10 % abweicht.
 5. Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlungen werden bei Anforderung vom Marktgebietsverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen separat mitgeteilt.
 6. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet, sobald die Voraussetzungen für die Berechtigung des Marktgebietsverantwortlichen zur Anforderung einer Sicherheitsleistung nach § 28 entfallen.

7. Es finden zwischen der Clearingbank der Börse und dem Marktgebietsverantwortlichen die in den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag enthaltenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und Vorauszahlung keine Anwendung.

§ 30 Änderungen des Vertrages

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein kannnten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist zudem berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern, sofern ein berechtigtes Interesse des Marktgebietsverantwortlichen an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung der Bilanzierung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Bilanzkreisverträge gemäß § 3 Abs. 2 GasNZV beruhen. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Marktgebietsverantwortliche von der in Satz 3 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Bilanzkreisverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen 15 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung kündigt. In diesem Fall wird die Kündigung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung wirksam. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 31.

§ 31 Änderungen der Entgelte

1. Für Leistungen nach diesem Vertrag zahlt der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die auf Grundlage dieses Vertrages bestimmten Entgelte. Entgelte im Sinne des Satzes 1 sind die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen, Flexibilitätskostenbeitrag, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage, VHP-Entgelt, Differenzmengenentgelt und Ausgleichsenergieentgelte.
2. Eine Erhöhung und/oder Absenkung der Entgelte ist nur möglich, sofern eine Änderung vorgesehen oder erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
3. Entgelte können grundsätzlich nur mit Wirkung zum Monatsersten geändert werden. Der Marktgebietsverantwortliche wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und den Bilanzkreisverantwortlichen über die geänderte Veröffentlichung grundsätzlich mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten zum nächsten Monatsersten per E-Mail informieren. Im Falle der Unterschreitung der vorgenannten Frist bei der Veröffentlichung auf seiner Internetseite tritt die Wirksamkeit der Änderung erst mit Wirkung zum Monatsersten des jeweils folgenden Monats ein.

Abweichend von den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 erfolgt im Falle einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mit einer Frist von grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes.

In eilbedürftigen Fällen einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 beträgt die Frist für die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mindestens 2 Tage vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes. Ein eilbedürftiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb des jeweiligen Geltungszeitraums an mindestens vier aufeinanderfolgenden Gastagen L-Gas als externe Regelenergie vom Marktgebietsverantwortlichen in einem Umfang beschafft und eingesetzt werden musste, der an jedem dieser Gastage mindestens 50 % der an dem jeweiligen Gastag insgesamt aus dem Marktgebiet physisch ausgespeisten L-Gasmenge entsprach.

4. Im Falle einer Änderung der Preise nach Ziffer 1 ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, den mit dem Marktgebietsverantwortlichen abgeschlossenen Vertrag bis zu 2 Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen.

§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich aus den veröffentlichten ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Bilanzkreisverantwortlichen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Bilanzkreisverantwortlichen unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 4 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen, die vom Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens nach 3 Jahren ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung.
5. In den Fällen von § 13 Ziffer 2 und 3 wird die Bilanzkreisabrechnung storniert und eine neue Bilanzkreisabrechnung unter Berücksichtigung der geänderten Daten erstellt.

§ 33 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) ist, Gasmengen geliefert, hat der Bilanzkreisverantwortliche die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Bilanzkreisverantwortliche als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem Marktgebietsverantwortlichen spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, dem Bilanzkreisverantwortlichen die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Marktgebietsverantwortlichen umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Bilanzkreisverantwortliche dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Marktgebietsverantwortlichen entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Marktgebietsverantwortliche eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall,

Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 2 und 16 a EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 1 Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die letzte Einbringung oder Nominierung von Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis oder der Nominierung von virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis stattgefunden hat, kann der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Beendigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen, soweit diese infolge der Anwendung der §§ 16 und 16 a EnWG durch den Netzbetreiber von dem Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr ausgeführt werden können. Im Falle einer Aussetzung oder Anpassung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung oder Anpassung entfallen sind.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax gekündigt werden. Der Vertrag kann von

dem Marktgebietsverantwortlichen jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzkreisvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

3. Dieser Vertrag kann schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Bilanzkreisverantwortliche seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 28 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 29 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c) der Bilanzkreisverantwortliche wesentliche Angaben bei der Zulassung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat oder über wesentliche Änderungen hinsichtlich gemachter Angaben nicht unverzüglich informiert hat, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich beeinträchtigen oder gefährden könnten, und der Bilanzkreisverantwortliche hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
4. Abweichend von Ziffer 3 lit. a) kann der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag auch ohne wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und ohne Abmahnung kündigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn der Bilanzkreisverantwortliche gegen die Bestimmung aus § 5 dadurch schwerwiegend verstößt, dass der Bilanzkreis am Ende des Gastages erheblich unterspeist ist, obwohl der Marktgebietsverantwortliche im Laufe dieses Gastages zuvor telefonisch versucht hat, den 24/7 Kontakt des Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren und unverzüglich im Nachgang dazu den Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail oder per Fax dazu aufgefordert hat, innerhalb des laufenden Gastages Einspeisenominierungen vorzunehmen bzw. die Ausspeisenominierungen durch Renominierung zu reduzieren, damit der Bilanzkreis am Ende des Gastages nicht erheblich unterspeist ist. Eine erhebliche Unterspeisung liegt in der Regel dann vor, wenn auf der Ausspeiseseite im Bilanzkreis ausschließlich nominierbare Ausspeisepunkte enthalten sind und die Summe der Ausspeisemengen aus dem Bilanzkreis am Ende des Gastages die Summe der Einspeisemengen um mehr als 10 % übersteigt und die Unterspeisung 10.000 MWh übersteigt.

Bei der Berechnung der erheblichen Unterspeisung berücksichtigt der Marktgebietsverantwortliche bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 die gemäß § 17 Ziffer 1 lit. a) bei der Verbindung von Bilanzkreisen erfolgende Saldierung der ein- und ausgespeisten Gasmengen in dem benannten Bilanzkreis.

Der Bilanzkreisverantwortliche muss dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der nächsten 4 Stunden nach Zugang der Ausgleichsaufforderung gemäß dieser Ziffer 4 Satz 2 die Vornahme der zum Ausgleich erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen nachweisen. Nach fruchtlosem Fristablauf können die Ausspeisenominierungen am virtuellen Handelpunkt für den Rest des Gastages auf Null gesetzt werden. Des Weiteren kann der Marktgebietsverantwortliche die Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet anweisen, Ausspeisenominierungen an Ausspeisepunkten, die diesem Bilanzkreis zugeordnet sind, auf Null zu setzen.

Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen des aufnehmenden Bilanzkreises mit der korrespondierenden Einspeisenominierung den entsprechenden Mismatch im gültigen elektronischen Datenformat unverzüglich mit und bemüht sich zusätzlich, diesem den Mismatch entsprechend § 10 Ziffer 8 auf anderem Wege mitzuteilen.

Der Marktgebietsverantwortliche wird die fristlose Kündigung gemeinsam mit der Ausgleichsaufforderung nach § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt aussprechen. Die zu diesem Zeitpunkt ausgesprochene Kündigung wird mit Ablauf des betreffenden Gastages wirksam, wenn der Bilanzkreis am Ende des Gastages erheblich unterspeist ist.

5. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 lit a) und Ziffer 4 ist der Marktgebietsverantwortliche dazu berechtigt, weitere mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bestehende Bilanzkreisverträge ebenfalls fristlos zu kündigen.
6. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages informiert der Marktgebietsverantwortliche, unter Berücksichtigung von § 39, den anderen Marktgebietsverantwortlichen, die Fernleitungsnetzbetreiber und die betroffenen Verteilnetzbetreiber im Marktgebiet hierüber unter Angabe der Bilanzkreisnummer und des Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich per E-Mail.

§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber und das Clearinghaus der Börse weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Marktgebietsverantwortlichen oder ein von dem Marktgebietsverantwortlichen beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze. Der Bilanzkreisverantwortliche teilt dem Marktgebietsverantwortlichen seine jeweiligen Ansprechpartner zur Veröffentlichung auf dem für Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche zugänglichen Portal oder zum Versand mittels Deklarationsmitteilung unter Einhaltung der Datenschutzgesetze mit.

§ 38a Formate und Datenaustausch

Der Marktgebietsverantwortliche regelt die Anwendbarkeit der einschlägigen, von der Expertengruppe edi@energy unter der Projektführung des BDEW insbesondere in den Dokumenten „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen, im Verhältnis zum Bilanzkreisverantwortlichen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 38 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken, Versicherungsgesellschaften und dem Clearinghaus der Börse, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
 - d) in den Fällen gemäß §§ 28, 29 und 37 sowie im Falle einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages gegenüber den anderen Marktgebietsverantwortlichen, inländischen sowie angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern und betroffenen Verteilnetzbetrei-

bern, sofern sich diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichten. Bei der Entscheidung über die Offenlegung der vertraulichen Informationen sind die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den ergänzenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 41 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 42 Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Vertrag und deren Erreichbarkeit sind auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

§ 43 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Marktgebietsverantwortlichen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

1. **Ausspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
2. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
3. **Bilanzierungsperiode**
Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.
4. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
5. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
6. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
7. **Externe Regelenergie**
die in § 27 Abs. 2 GasNZV beschriebene Regelenergie.
8. **GaBi Gas 2.0**
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
9. **Gaswirtschaftsjahr**
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
10. **GeLi Gas**
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur

(Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

11. Mini-MüT
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
12. Monat M
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
13. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
14. Tag D
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
15. Virtueller Ausspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
16. Virtueller Einspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
17. Vorhalteleistung
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
18. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.